

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 40.

Ausgegeben den 30. September

1908.

Inhalt: Turnlehrerprüfung S. 247. — Aufstellung zc. von bewegl. Kraftmaschinen S. 247. — Regulativ betr. die Bezirke für Schornsteinfeger S. 248. — Verlosung S. 250. — Vertrauensmännervahl der Knappschaftsberufsgenossenschaft in Halle S. 250. — Gebührenordnung für Hebammen S. 250. — Nachtrag II zum Lokaltarif für Personenbeförderung zc. der Kleinbahn Dahmsdorf-Buckow S. 251. — Feuerpolizei- u. Löschordnung zc. für Kreis Luckau S. 251. — Einrichtung zc. von Aufzügen S. 252. — Fischereiaufscher S. 252. — Bergwerksverleihung S. 252. — Auslösung von $3\frac{1}{2}$ %igen Rentenbriefen S. 252. — Eisenbahnamtliches S. 253. — Personalien S. 254. — Fahrplan der Spremberger Stadtbahn S. 254.  **Hierzu 2 Sonderbeilagen betr. Satzung für die Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse und Bekanntmachung der revidierten Normal-Preise im Regierungsbezirk Frankfurt a. Ober.**

731. Für die im Jahre 1909 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Dienstag den 2. März 1909 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1909, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar l. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar l. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtauglichkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 9. September 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

732. In der Sonderbeilage zu diesem Stück des Amtsblattes wird die Satzung für die Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse vom 26. Februar/17. März 1904 unter Berücksichtigung des ersten

Nachtrages vom 25. Februar/13. März 1907 und des von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg unter dem 6. März 1908 genehmigten, von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung am 21. Februar 1908 beschlossenen zweiten Nachtrages öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 15. September 1908.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

733. Am 1. Oktober d. Js. tritt die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 6. Juli d. Js. betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen (Bewegliche Dampfkessel und Motoren) in Kraft:

Regierungs-Amtsblatt Potsdam Nr. 30 1908 Seite 737.

Regierungs-Amtsblatt Frankfurt Nr. 30 1908 Seite 548.

Ich weise darauf mit dem Bemerken hin, daß die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung künftig an Stelle der bisher von der Sozietät vorgeschriebenen Bedingungen für bewegliche Motoren gelten und daß daher die folgenden Sonderbedingungen der Sozietät vom 1. Oktober d. Js. ab außer Kraft treten:

§ 8 der Zusatzbedingungen für landwirtschaftliche Versicherungen betr. „Gebrauch von Lokomobilen“.

S. B. 2. Sonderbedingungen für die Aufstellung und den Betrieb von Spirituslokomobilen.

S. B. 7a. Sonderbedingungen für die Aufstellung und den Betrieb von beweglichen Petroleum- und Ergin-Motoren.

S. B. 15. Sonderbedingungen für den Gebrauch von Benzinmotoren, sofern bewegliche Benzin-Motoren in Frage kommen.

Berlin, den 12. September 1908.

Der Generaldirektor

der Land-Feuersozietät der Provinz Brandenburg.
von der Mark.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königl. Regierung zu Frankfurt a. Ober.
734. Regulativ**

betreffend die innere Einrichtung der Rehrbezirke
für Schornsteinfeger.

Für die innere Einrichtung der Rehrbezirke für Schornsteinfeger gelten fortan im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1. Die Anstellung der Bezirkschornsteinfeger erfolgt auf Widerruf durch den Landrat, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde.

§ 2. Angestellt darf nur werden, wer

1. das 24. Lebensjahr vollendet hat;
2. Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist;
3. den Meistertitel im Schornsteinfegergewerbe zu führen berechtigt ist (§ 133 der Gewerbeordnung, Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897, R. G. Bl. S. 663);
4. den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann;
5. unbescholten ist.

Bei der ersten Anstellung ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung oder in der Zeit von da ab bis zur Anstellung mindestens ein Jahr lang im Schornsteinfegerhandwerk selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

§ 3. Die Anstellungsgesuche sind bei dem Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. einzureichen.

Dem Gesuche sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. ein Geburtszeugnis;
2. die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels;
3. das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes;
4. ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten drei Jahre.

In dem Gesuche ist ferner anzugeben, ob die Bewerbung für bestimmte Rehrbezirke oder für jeden etwa frei werdenden Rehrbezirk im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. erfolgt.

Der Regierungspräsident trägt die Bewerbungen in der Reihenfolge des Eingangs in eine Liste ein. Bis zum 1. Oktober jeden Jahres haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie ihre vorjährigen Gesuche aufrecht erhalten, widrigenfalls ihre Streichung aus der Liste erfolgt. Personen, die in die Bewerberliste nicht eingetragen sind, dürfen im Bezirke nicht angestellt werden.

Wird eine Bezirkschornsteinfegerstelle frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten. Dieser bezeichnet sodann der Anstellungsbehörde diejenigen drei Persönlichkeiten, die nach dem Inhalt der Bewerberliste am frühesten die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels erworben haben, wobei bei Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, das höhere Lebensalter entscheidet. Für diejenigen Bewerber, welche außer der Meisterprüfung auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung vor Inkrafttreten dieser Bestimmung die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden haben, gilt als Zeitpunkt für die Erwerbung der Berechtigung zur Führung des Meistertitels der Zeitpunkt, an dem sie die erste Prüfung vor Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung bestanden haben. Bewerbern, welche der Militärpflicht genügt und infolgedessen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres die Meisterprüfung — die vorerwähnte außer der Meisterprüfung vor dem 1. Oktober 1901 abgelegte frühere Prüfung — bestanden haben, ist bei Festsetzung des Alters ihrer Anstellungsberechtigung die Militärpflicht ganz oder mit soviel Monaten anzurechnen, als zwischen dem Tage der Vollendung des 24. Lebensjahres und demjenigen der Ablegung der Meisterprüfung — jener früheren Prüfung — liegen. Die Anstellungsbehörde wählt aus den ihr bezeichneten drei Bewerbern den Anzustellenden; sie ist berechtigt, vor der Anstellung die Bewerber zur Einreichung eines weiteren Gesundheits- und Leumundszeugnisses zu veranlassen.

Vor der Anstellung ist die Schornsteinfegerinnung zu hören. Die Anstellung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Bewerber, zu deren Anstellung die Zustimmung versagt worden ist, werden endgültig in der Bewerberliste gestrichen.

§ 4. Dem Bezirkschornsteinfeger liegen folgende Dienstplichten ob:

1. Der Bezirkschornsteinfeger hat im Rehrbezirke an dem ihm angewiesenen Dienstfize zu wohnen, sofern nicht die Anstellungsbehörde eine Ausnahme hiervon gestattet;
2. der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes außerhalb des Rehrbezirks ist dem Bezirkschornsteinfeger nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, der Betrieb eines Nebengewerbes nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde gestattet;
3. dem Bezirkschornsteinfeger sowie seinen Gefellen und Lehrlingen ist die Forderung von Trinkgeldern und Neujahrs geschenken nicht gestattet. Der Bezirkschornsteinfeger hat Gefellen oder Lehrlinge, die diesem Verbote zuwiderhandeln, zu entlassen;
4. Der Bezirkschornsteinfeger darf, abgesehen von dem Falle der Stellvertretung (§ 6), mehr als zwei Gefellen nicht halten. Die Gefellen

müssen unbescholten und zuverlässig sein. Die von ihm gehaltenen Lehrlinge dürfen während der zwei ersten Lehrjahre zur selbständigen Reinigung von Schornsteinen nicht verwendet werden, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gefellen tätig sein;

5. Der Bezirkschornsteinfeger ist verpflichtet, entweder die Arbeiten selbst auszuführen oder die Einrichtungen des Hilfspersonals ständig zu überwachen. Er hat ferner etwaige Mängel in der Schornsteinanlage sowie sonstige Verstöße gegen die im Interesse der Feuericherheit erlassenen Vorschriften, deren Beseitigung auf Aufforderung nicht unverzüglich von dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter erfolgt, sofort der Ortspolizeibehörde mitzuteilen;
6. verheiratete Bezirkschornsteinfeger haben binnen 6 Monaten nach der Anstellung den Nachweis zu erbringen, daß sie bei einer Lebensversicherung oder Wittwen- oder Waisenversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Heiraten sie erst nach der Anstellung, so ist der Nachweis binnen 6 Monaten nach dem Tage der Verheiratung zu führen. Die Versicherung ist während der Tätigkeit als Bezirkschornsteinfeger aufrecht zu erhalten. Der Regierungspräsident ist befugt, diesen Nachweis in geeigneten Fällen zu erlassen;
7. der Bezirkschornsteinfeger hat ein Rehrbuch nach dem anliegenden Muster zu führen. Besteht der Rehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein Rehrbuch anzulegen oder für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt des Rehrbuchs einzurichten. Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Einrichtungen erfolgt sind, in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Die Einnahmen an Rehrlohn sind möglichst an dem Tage, an dem sie eingehen, im Rehrbuche zu vermerken. Für kleinere Ortschaften, in denen das Rehrgeschäft in ein bis zwei Tagen ausgeführt wird, genügt die Angabe der Gesamtzahl der Gebäude und der zu reinigenden Schornsteine, der Tage, an denen die Rehrung der Schornsteine in der Gemeinde stattgefunden hat, und des Gesamtbetrages des erhobenen Rehrlohnes. Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichungen noch durch Rasuren unleserlich gemacht werden. Die Bücher sind auf Verlangen jederzeit der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Am Schlusse jedes Kalenderjahres ist das Buch der Ortspolizeibehörde zur Durchsicht einzureichen und nach dem Abschlusse fünf Jahre aufzubewahren. Bei Abgang eines Bezirkschornsteinfegers ist das Rehrbuch an den Nachfolger zu übergeben;
8. der Rehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur vom Hauseigentümer oder Hausverwalter eingefordert werden;

9. der Bezirkschornsteinfeger und sein Hilfspersonal haben sich gegenüber den Hauseigentümern und Hausbewohnern eines angemessenen Betragens zu befleißigen;

10. bei mehr als achttägiger Abwesenheit aus dem Rehrbezirk muß sich der Bezirkschornsteinfeger bei der Anstellungsbehörde ab- und wieder anmelden. Bei der Anstellung können von der Anstellungsbehörde dem Bezirkschornsteinfeger noch weitere Dienstpflichten auferlegt werden, insbesondere, daß sie bei Schadenbränden Hilfe zu leisten und bei der Brandschau mitzuwirken haben, sowie daß sie verpflichtet sind, auf Verlangen sich an den Bauabnahmen zu beteiligen, den auf Anordnung der Ortspolizeibehörde abzuhaltenen Feuerschauen beizumohnen und allen Vorladungen behufs Vernehmung in Schornsteinfegerangelegenheiten ungefäulmt Folge zu leisten.

§ 5. Die Anstellung ist zu widerrufen, wenn

1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist;
2. der Bezirkschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt hat oder den Anordnungen der Ortspolizeibehörde, Gefellen oder Lehrlinge zu entlassen, nicht nachkommt;
3. der Bezirkschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Berufspflichten imstande ist.

Die Anstellung kann widerrufen werden:

1. wenn sonst Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Bezirkschornsteinfegers in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun;
 2. wenn die Rehrbezirkseinteilung verändert wird.
- Vor dem Widerrufe sind die Handwerkskammer und die Schornsteinfegerinnung zu hören.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes zulässig.

§ 6. Eine Stellvertretung ist nur zulässig bei vorübergehender Krankheit oder sonstiger Behinderung des Bezirkschornsteinfegers und im Todesfalle, sofern eine Witwe oder minderjährige Kinder vorhanden sind. Der Stellvertreter, dessen Auswahl in Todesfällen durch die Anstellungsbehörde, im übrigen durch den Bezirkschornsteinfeger selbst erfolgt, muß den an den Bezirkschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen, jedoch ist der Nachweis der Lebens-, Wittwen- oder Waisenversicherung nicht erforderlich. Die Entlassung ungeeigneter Vertreter hat die Anstellungsbehörde herbeizuführen. Die Stellvertretung darf die Dauer der Krankheit oder sonstigen Behinderung, in Todesfällen den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten. Im Falle der Auswahl des Stellvertreters durch den Bezirkschornsteinfeger hat dieser von dem Eintritt der Stellvertretung der Anstellungsbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

§ 7. Ueber die Anstellung ist dem Bezirks-Schornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen, die bei Widerruf zurückzugeben ist. In die Bestallung sind die Rechte und Pflichten vollständig aufzunehmen.

§ 8. Die Anstellung und die Entlassung eines Bezirks-Schornsteinfegers sind in dem für die amtlichen Veröffentlichungen der Anstellungsbehörde bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 9. Dieses Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisher zur Regelung der inneren Einrichtung der Rehrbezirke

im Regierungsbezirke Frankfurt a. D. erlassenen Vorschriften aufgehoben.

Frankfurt a. Oder, den 28. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Anlage.

Angefangen am 1. Januar

Abgeschlossen am 31. Dezember . . .

Rehrbuch

des

Bezirks-Schornsteinfegers
in

Gemeinde

Nähere Bezeichnung des Rehrbezirks.

Bezeichnung des Gebäudes			Zu reinigende Schornsteine oder Rodmaschinen		Jahr			
Straße oder Platz	Haus Nr.	Name des Eigentümers	Zahl	Art oder nähere Beschreibung	Die Rehrung (Reinigung) ist ausgeführt		Erhobener Rehr-(Reinigungs-) lohn M.	Vorgefundene Mängel
					am	durch		

735. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat am 14. September d. Js. dem Vorstände des Vaterländischen Frauenvereins in Driesen die Genehmigung erteilt, am 18. Oktober d. Js. zum Besten des dortigen Kinder- und Altersheims eine öffentliche Verlosung von geschenkten Gegenständen nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, wonach 1200 Lose zu je 50 Pf. in Driesen und dessen nächster Umgebung ausgegeben und 150 Gewinne im Gesamtwerte von 300 M. gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgelegt werden:

Bares Geld, unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Warren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten: „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. D., den 19. September 1908.

Der Regierungspräsident.

736. Zu Vertrauensmännern und deren Stellvertretern der IV. Sektion der Knappschafts-Vereinsgenossenschaft zu Halle a. S. sind für den Wahlabschnitt vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1911 gewählt worden:

Bezirk III. Vom Regierungsbezirk Frankfurt a. D. die Kreise: Frankfurt a. D., Königs-

berg, Soldin, Landsberg a. W., Friedeberg, Arnswalde, Lebus, Ost- und West-Sternberg.

Vertrm.: D. Pinkelmann, Grubendirektor zu Grube Borussia bei Drossen.

Stellotr.: Wohlfahrt, Berginspektor zu Frankfurt a. D.

Bezirk IV. Vom Regierungsbezirk Frankfurt a. D. die Kreise: Guben, Sorau, Crossen, Züllichau-Schwiebus.

Vertrm.: Häuser, Betriebsführer zu Grube Conrad bei Gr.-Kölzig.

Stellotr.: von Dobschütz, Grubenbesitzer zu Döbern N.-L.

Bezirk Va. Vom Regierungsbezirk Frankfurt a. D. die Kreise: Cottbus, Lübben, Spremberg.

Vertrm.: Morawski, Dipl.-Ingenieur zu Neu-Welzow N.-L.

Stellotr.: Rillmann, Betr.-Ingenieur zu Neu-Welzow N.-L.

Bezirk Vb. Vom Regierungsbezirk Frankfurt a. D. die Kreise: Luckau, Calau.

Vertrm.: W. Leber, Bergwerksbesitzer zu Senftenberg N.-L.

Stellotr.: Müller, Reg.-Baumeister a. D. zu Senftenberg N.-L.

Frankfurt a. D., den 19. September 1908.

Der Regierungspräsident.

737. Gebührenordnung

für die Hebammen des Reg.-Bezirks Frankfurt a. D.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 10. Mai 1908 (G.S. S. 103), setze ich für den Umfang des Reg.-Bezirks Frankfurt a. D. folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangsversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskassen) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 5 bis 20 M., für jede folgende Stunde 0,50 bis 2,00 M.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 7,50 bis 30 M.
3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr in 1 und 2 um 1 M. ;
4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 5 bis 10 M., für jede folgende Stunde 0,25 bis 1,00 M.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen wie Temperaturmessen, Abspülung, Anstetterlegen, Katheterisieren, Umbetten der Wöchnerin, Baden und Wickeln des Kindes u. s. w. für jede angefangene Stunde bei Tage 0,50 bis 1,00 M., bei Nacht das Doppelte.
6. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, für jede angefangene Stunde 1 bis 2 M., bei Nacht das Doppelte.
7. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 2 bis 4 M., für eine solche Nachtwache 3 bis 6 M., für eine solche Tag- und Nachtwache 5 bis 10 M.
8. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,50 bis 1,00 M., bei Nacht das Doppelte.

9. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 1 bis 3 M., bei Nacht das Doppelte.

10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,50 M. Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt die Zeit zwischen 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,25 M. Wegegeld für jedes Kilometer Landweg, wobei ein angefangenes Kilometer als volles zu berechnen ist, bezw. die Fahrkosten der 3ten Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei ihrer Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Vorstehende Gebührenordnung tritt unter Aufhebung der Gebührenordnung vom 16. September 1901 (Amtsblatt Stück 38 S. 292/93 am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Frankfurt a. O., den 21. September 1908.

Der Regierungspräsident.

738.

Nachtrag II

zum Lokal-Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, lebenden Tieren und Gütern der Kleinbahn Dahmsdorf—Müncheberg—Buckow i. M.

Gültig vom vierten Tage nach Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.,

(§ 5, 3. Absatz.)

Für Ausflüge von Schülern unter Leitung von Lehrern wird an den Wochentagen bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen und bei Benutzung der dritten Wagenklasse eine Fahrpreisermäßigung in der Weise gewährt, daß bei freier Beförderung des Wandergepäckes die Teilnehmer auf Militärfahrkarte befördert werden.

Vorstehender Nachtrag wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Bromberg genehmigt.

Frankfurt a. O., den 22. September 1908.

Der Regierungspräsident.

739.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Provinzial-Polizeiverordnung vom 1. März 1907 (Reg.-Amtsblatt 1907 Stück 16) bestimme ich hiermit, daß diese Polizeiverordnung hinsichtlich der Aufhebung

1. der revivierten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878 (Reg.-Amtsblatt 1879, außerordentliche Beilage zu Nr. 2),

2. der Provinzial-Polizeiverordnung vom 1. Februar 1897, betreffend die Ergänzung der vorgenannten Feuerpolizei- und Löschordnung (Amtsbl. S. 61),
 3. der Provinzial-Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1885 betr. die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden (Regierungs-Amtsblatt 1886 S. 9)
 für den Kreis Luckau mit dem 1. November 1908 in Kraft tritt.

Frankfurt a. O., den 22. September 1908.

Der Regierungspräsident.

740. Die Ausführungsanweisung der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 8. Mai 1908 (Regierungsamtsblatt für 1908 Stück 21 S. 116) ist von den beteiligten Herren Ministern hinsichtlich der Bestimmungen zu § 7 wie folgt abgeändert worden:

„Als „feuerfichere“ Türen gelten zur Zeit Türen aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Abfesteinlage (beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König und Rüden und von Schwarze), die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoffe schlagen und dicht schließen, oder, unbeschadet der anderen Forderungen, Türen aus 25 mm starken gespundeten Holzbrettern mit allseitiger Bekleidung von 1 mm starkem Eisenblech, die mittels durchgehender Riete oder Nägel befestigt ist.

In Warenhäusern und solchen Geschäftshäusern, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe frei gehalten werden, können zwar für vorhandene Fahrstühle die letztbeschriebenen Türen als „feuerficher“ angesehen werden, jedoch muß in neuen Warenhäusern usw. und für neue Fahrstuhlanlagen in bestehenden Warenhäusern usw. an der Forderung eiserner Türen mit Abfesteinlage in Uebereinstimmung mit den für solche Warenhäuser usw. gültigen „Sonderanforderungen“ festgehalten werden.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.“

Frankfurt a. O., den 22. September 1908.

Der Regierungspräsident.

741. Ich habe den Stromaufseher **Glüse** in Rüßrin zum Fischereiaufseher ernannt und ihm die Aufsicht über die Ober von Görz bis Schaumburg (km 605—621) übertragen.

Frankfurt a. O., den 26. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S.

742. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 27. Februar 1908 präsen-
 tierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Ulrich
Rumland zu Klein-Gandern unter dem Namen

„Brüderschaft I“ das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben: A B C D E F A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199997 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundneunzig Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Klein-Gandern (Gutsbezirk), Groß-Gandern (Gutsbezirk) und Bergen im Kreise Westfalenberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 18. September 1908.

Nr. 15437. (Siegel.)

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 18. September 1908.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 15437.

Scharf.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

743. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 8. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von $3\frac{1}{2}$ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F zu 3000 M. 3 Stück, und zwar die

Nr. 143, 172, 223.

Litt. J zu 75 M. 1 Stück, und zwar die Nr. 158.

Litt. K zu 30 M. 1 Stück, und zwar die Nr. 86.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-scheinen Reihe 3 Nr. 3—16 nebst Erneuerungsschein bei der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76, I. hier selbst, vom 2. Januar 1909 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1909 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst ver-jähren mit dem Schlusse des Jahres 1919 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelostener Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post porto-frei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geld-betrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 8. August 1908.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg.

744. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober d. Js., enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinebstens usw. und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende“.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. September 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

745. Am 1. Oktober 1908 wird der an der Hauptbahnlinie Küstrin-Neustadt—Strausberg zwischen den Stationen Gollnow (Oberbruch) und Gollnow gelegene, seit 7. September 1908 für den Güterverkehr eröffnete Bahnhof Werbtig Güterbahnhof auch für den Tierverkehr eröffnet und zugleich in den Staats- und Privatbahn-Tiertarif einbezogen.

Ueber die Höhe der Säge geben die Abfertigungsstellen Auskunft.

Bromberg, den 22. September 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Nachrichten.

746. Seine Majestät der König haben dem Geheimen Regierungsrat **Klapp** die zum 1. Oktober d. Js. nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension und unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse zu erteilen geruht.

747. Der Regierungsrat **Keller** aus Wiesbaden und der Regierungsassessor **Grospietsch** aus Hannover sind an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

748. Dem Regierungsassessor **Schulte-Henthaus** ist die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Pr. Stargard, Regierungsbezirk Danzig, übertragen worden.

749. Der Gerichtsreferendar **von Borries** ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

750. Es sind ernannt worden zu Amtsvorstehern: 1. der Gutsbesitzer **Arndt** zu Hammelstall für den Amtsbezirk 20 Neumecklenburg im Kreise Friedeberg Nm., 2. Rittergutsbesitzer **Caesar** zu Groß-Breesen für den Amtsbezirk 23 Groß-Breesen im

Kreise Guben, 3. Amtmann **Miz** zu Guben für den Amtsbezirk 10 Germersdorf im Kreise Guben, 4. Ziegeleibesitzer **Baillier** zu Alt-Gliezen für den Amtsbezirk 20 Gliezen-Hohenwutzen im Kreise Königsberg Nm., 5. Gutsbesitzer **Wille** zu Pollyshener-Holländer für den Amtsbezirk 31 Louiseaue im Kreise Landsberg a. W.; zu Amtsvorstehersstellvertretern: 1. **Wehlisch** zu Jehrow für den Amtsbezirk 2 Schmogrow im Kreise Cottbus, 2. Rittergutsbesitzer **Krahmer** zu Belgen für den Amtsbezirk 33 Gollnow im Kreise Königsberg Nm., 3. Seebesitzer **Wörke** zu Dammendorf für den Amtsbezirk 15 Mirdorf im Kreise Lübben.

751. Der ordentliche Seminarlehrer **Palmer** vom Schullehrerseminar Neuzelle ist vom 1. Oktober d. Js. ab zum Königlichen Seminarlehrer ernannt und dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Königsberg Nm. überwiesen worden.

752. Der ordentliche Seminarlehrer **Stodt** vom Schullehrerseminar in Königsberg Nm. ist vom 1. Oktober d. Js. ab an das Königliche Schullehrerseminar in Neuzelle versetzt worden.

753. Der Kandidat des höheren Lehramts **Karl Schwarzlose** zu Pankow ist als Oberlehrer angestellt und dem Königlichen Gymnasium zu Landsberg a. W. überwiesen.

754. Dem Küster und Lehrer **Rudolf Lange** in Neudorf, Diözese Sonnenburg, ist der Titel „Rantor“ verliehen.

755. Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat August 1908.
I. Richter.

Es sind ernannt: Zu Landgerichtsgeräten: die Landrichter **Waltjen** in Landsberg a. W., **Thiele** und **Schilling** bei dem Landgericht I in Berlin, Dr. **Altman** und **Siegmann** bei dem Landgericht III in Berlin, **Saffe** in Guben, **Niebe** in Neu-Ruppin, **Scheringer** bei dem Landgericht II in Berlin, zu Amtsgerichtsgeräten: die Amtsrichter **Schmidt** in Forst i. L., **Rubale** und **Levy** in Senftenberg, **Schulz** in Wittenberge, **Sauermann** und Freiherr **von Schele** in Mirdorf, Dr. **Böhmer** in Küstrin, **Sponholz**, Berlin, **Dorendorf** und Dr. **Davidson** bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte, **Fischer** in Charlottenburg, **Schulz** in Cöpenick, **Schweitzer** in Werder, **Dietsch** bei dem Amtsgerichte Berlin-Schöneberg, **Dalke** und **Görcke** in Eberswalde, **Splettstößer** in Keppen, **Mehner** bei dem Amtsgerichte Berlin-Wedding, zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren **Thielbörger** in Prenzlau, **Schultek** in Küstrin, zu Handelsrichtern: der Direktor **Karl Pernet** in Dt.-Wilmersdorf und der Kaufmann **Alfred Zielenziger** in Charlottenburg bei dem Landgericht I in Berlin, zu stellvertretenden Handelsrichtern: der Kaufmann **Max Fuchs** in Charlottenburg bei dem Landgericht I in Berlin, zu Handelsrichtern wiedervernannt: die Kaufleute **Isidor Meyer**, **Oskar Berlin** und **Robert Hirsch**, der Rentner

Paul **Dahlheim**, der Fabrikant Ludwig **Jakob**, der Hofspekteur Willibald **Wöventhal** und die Bankiers Berthold **Arons** und Louis **Rothschild** in Berlin, der Fabrikbesitzer Robert **Kerb** in Charlottenburg, der Kaufmann Otto **von der Heden** in Gr.-Lichterfelde bei dem Landgericht I in Berlin, zu stellvertretenden Handelsrichtern wiederernannt: die Kaufleute Ludwig **Schlesinger**, Max **Salinger**, Max **Fränkel** und Eugen **Valentin** und der Fabrikant Hugo **Hauß** in Berlin, der Kaufmann Hermann **Frendenberg** in Nicolasssee, der Fabrikbesitzer Alexander **Glinck** und der Kaufmann Gustav **Hardt** in Charlottenburg bei dem Landgericht I in Berlin.

Verfetzt sind: die Amtsgerichtsräte **Langhoff** von Charlottenburg nach Schwedt, **Schmeißer** von Werder an das Amtsgericht Berlin-Mitte, die Amtsrichter **Schulze** von Krotoschin nach Prenzlau, **Wohlfarth** von Rupp nach Königswusterhausen.

Berliehen ist: dem Kammergerichtsrat, Geheimen Oberjustizrat Dr. **Rintelen** der Stern zum Roten Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub.

Pensioniert sind: der Amtsgerichtsrat **Pollack** vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Senatspräsident bei dem Kammergerichte, Geheimen Oberjustizrat **Paack**.

Gestorben ist: der zum 1. Oktober 1908 pensionierte Amtsgerichtsrat **Bensieg** vom Amtsgerichte Berlin-Mitte.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: **Koffka**, Dr. **Reit**, Dr. **Hannah**, **Epaeth**, Dr. **Theinert**, **Willh Köhler**, **Hasse**.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind: zum ersten Staatsanwalt: der Staatsanwaltschaftsrat **von Drhgalaki** von der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte in Braunsberg, zu Staatsanwaltschaftsräten: die Staatsanwälte **Triebel** in Neu-Ruppin, **Grafhoff** bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II in Berlin, **von Schaewen** und **Schreiber** bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kammergerichts, **Rhode** bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin, zum etatsmäßigen Amtsanwalt beim Amtsgericht **756**.

Spremberger Stadtbahn.

Fahrplan gültig vom 1. Oktober 1908.

Stationen.		Richtung von Spremberg-Stadtbahnhof nach Spremberg-Staatsbahnhof												
		Z u g												
		1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25
Spremberg-Stadtbahnhof	ab	5 ²³	6 ⁵⁴	8 ⁵¹	9 ⁵⁹	11 ²⁴	12 ⁰⁸	12 ⁴⁰	2 ²⁶	3 ³⁸	4 ⁵⁷	6 ³¹	7 ²⁵	10 ³²
Spremberg-Staatsbahnhof	an	5 ³¹	7 ⁰²	9 ⁵⁹	10 ⁰⁷	11 ³²	12 ¹⁶	12 ⁴⁸	2 ⁵⁴	3 ⁴⁶	5 ⁰⁵	6 ³⁹	7 ³³	10 ⁴⁰
Stationen.		Richtung von Spremberg-Staatsbahnhof nach Spremberg-Stadtbahnhof												
		Z u g												
		2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26
Spremberg-Staatsbahnhof	ab	5 ⁴³	8 ¹⁰	9 ¹³	10 ¹⁹	11 ⁴⁸	12 ²⁸	12 ⁵⁹	2 ⁴⁶	3 ⁵⁸	5 ⁴³	6 ⁵¹	7 ⁴³	10 ⁵⁶
Spremberg-Stadtbahnhof	an	5 ⁵¹	8 ¹⁸	9 ²¹	10 ²⁷	11 ⁵³	12 ³⁶	1 ⁰⁷	2 ⁵⁴	4 ⁰⁸	5 ⁵¹	6 ⁵⁹	7 ⁵¹	11 ⁰⁴

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Krowitzsch & Sohn in Frankfurt a. D.

Berlin-Mitte: der Oberleutnant d. L. **Sonnenburg**, zum Amtsanwaltsstellvertreter beim Amtsgericht Neuwedell: der Gemeindevorsteher **Widdel**.

Verfetzt ist: der Staatsanwalt **Schwittendorff** von Guben nach Thorn.

Berliehen ist: dem Direktor des Untersuchungsgefängnisses in Berlin **von Mülverstedt** und dem Direktor des Strafgefängnisses in Plözensee **Sauer** der Rang der Räte vierter Klasse.

Gestorben sind: der Erste Staatsanwalt **Saeberlein** in Guben, der Direktor des Strafgefängnisses in Plözensee **Sauer**.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: die Rechtsanwälte: Paul **Eggert** bei dem Kammergerichte, **Brückmann** bei dem Landgericht II in Berlin, **Scholz** bei dem Amtsgericht in Briezen, Dr. **Serzberg** bei dem Kammergerichte, **Eugen Goldstein** und **Arnold Ladner** bei dem Landgericht I in Berlin, die Gerichtsassessoren: Georg **Horn**, Hans **Beermann** und Dr. Alfred **Fraentel** bei dem Landgericht I in Berlin, **Pipkorn** bei dem Amtsgericht in Neudamm, die früheren Gerichtsassessoren: **Szielsko** bei dem Landgericht II und Ernst **Göring** bei dem Landgericht III in Berlin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte: Dr. Richard **Fah** bei dem Landgericht I in Berlin, **Sornthal** bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Max **Conrad** bei dem Amtsgericht in Peitz. Mit der Löschung des Rechtsanwalts **Conrad** in Peitz ist sein Amt als Notar erloschen.

Zu Notaren sind ernannt: die Rechtsanwälte: Justizrat Siegmund **Rosenthal** in Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes innerhalb der Stadtbezirke 145, 148 bis 150, 162 bis 165, 170, 171 und 173, Walter **Schulze** in Königswusterhausen, dem Notar **Scholz** in Trachenberg ist der Amtssitz in Briezen angewiesen.

Gestorben sind: der Rechtsanwalt und Notar Justizrat **Mitke** in Cottbus und die Rechtsanwälte Dankmar **Misch** in Berlin und Paul **Wischhoff** in Charlottenburg.

Fortssetzung in der nächsten Nummer.

Satzung

für die

Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse.

(Errichtet durch das vom Brandenburgischen Provinziallandtage am 10. März 1890 beschlossene und durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1890 genehmigte Statut, siehe Amtsblatt für Potsdam S. 361 und Amtsblatt für Frankfurt a. O. S. 254.)

Mit Einfügung des Nachtrages vom ^{25. Februar}_{13. März} 1907 — Amtsblatt für Potsdam Seite 124 und für Frankfurt a. O. Seite 78 und des zweiten Nachtrags vom ^{21. Februar}_{6. März} 1908 — Amtsblatt für Potsdam Seite 131 und für Frankfurt a. O. Seite 60.

Zweck.

§ 1.

Die Kasse ist errichtet zu dem Zweck, im Dienste verunglückten Mitgliedern von Feuerwehren und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Satzung Entschädigung zu gewähren.

Sie führt den Namen „Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse“ und hat ihren Sitz in Berlin.

Mittel.

§ 2.

Die Bestände, welche beim Inkrafttreten dieser Satzung*) vorhanden sein werden, bilden das Stammkapital der Kasse.

Dem Stammkapital treten hinzu die Eintrittsgelder, welche von den für ihre Feuerwehren der Kasse beitretenden Gemeinden nach § 10 zu entrichten sind, sowie etwaige Zuwendungen von anderer Seite, insoweit darüber nicht andere Bestimmungen getroffen sind.

*) 1. April 1904.

Die Zinsen des Stammkapitals, die vom Provinzialverbande bewilligte jährliche Beihilfe und die nach § 5 zu leistenden Beiträge der Gemeinden und Sozietäten bilden die ordentlichen Jahreseinnahmen der Kasse.

Die Jahresüberschüsse fließen dem Stammkapital zu.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Mitglieder der Kasse sind diejenigen städtischen oder ländlichen Gemeinden der Provinz Brandenburg, welche unter Übernahme der Beitragspflicht (§§ 5 und 6) der Kasse beigetreten sind.

§ 4.

Als Feuerwehren (§ 1) gelten nur solche freiwilligen, Berufs- oder Pflichtwehren, welche eine geschlossene und gegliederte, durch bestimmte Abzeichen erkennbare Truppe bilden, die zur Hilfeleistung bei Bränden verpflichtet, mit den nötigen Geräten dazu ausgerüstet ist und zu ihrer Ausbildung regelmäßige Übungen hält.

Beiträge.

§ 5.

Für jedes Feuerwehrmitglied ist ein Beitrag von 1,50 M. jährlich im voraus für das Geschäftsjahr zu zahlen.

Soweit der Beitrag nicht von einer der beiden Feuersozietäten der Provinz Brandenburg geleistet wird, fällt er der beteiligten Gemeinde zur Last.

Änderungen des Beitragsverhältnisses zwischen Sozietät und Gemeinde berechtigen die letztere zum Austritt aus der Unfallkasse. Die Bestimmungen des § 15 der Satzung finden für diesen Fall sinngemäße Anwendung.

§ 6.

Insofern durch die ordentlichen Jahreseinnahmen der beim Abschluß des Geschäftsjahres festzustellende Bedarf nicht gedeckt wird, ist der Fehlbetrag dem Stammkapital zu entnehmen, soweit dasselbe dadurch nicht unter den Betrag von 60,000 M. sinkt.

Ein weitergehender Fehlbetrag ist durch die im § 7 vorgesehenen Umlagen und soweit auch diese unzulänglich sind, vom Provinzialverband zu decken.

§ 7.

Zur Aufbringung der Umlagen werden die Gemeinden nach den in ihnen herrschenden Arbeitslohnverhältnissen in drei Klassen eingeteilt. Die I. Klasse bilden die Gemeinden, in welchen, nach den veröffentlichten Festsetzungen des Regierungspräsidenten, der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bis zu 1,70 M. einschließlich beträgt, die II. Klasse diejenigen, in welchen dieser über 1,70 M. bis zu 2,20 M. und die III. Klasse diejenigen, in welchen er mehr als 2,20 M. beträgt. Das Beitragsverhältnis dieser 3 Klassen zu einander wird durch die Zahlen 1 zu 1½ zu 2 ausgedrückt, dergestalt also, daß die II. Klasse den einundeinhalbfachen und die III. Klasse den doppelten Beitragsatz der I. Klasse zu entrichten hat.

Die Gemeinden sind jedoch mit Umlagen nicht höher heranzuziehen als erforderlich ist, um die Jahreseinnahmen auf den Betrag von 3,12 M. für jeden Mann der an der Kasse beteiligten Feuerwehren zu bringen.

Über die Erhebung von Umlagen und deren Höhe beschließt alsbald nach dem Ablauf des Geschäftsjahres der Rassenbeirat.

§ 8.

Die zu Anfang des Geschäftsjahres festgestellten Mitgliederbestände der Feuerwehren bleiben für das ganze Geschäftsjahr maßgebend, so daß eine Vermehrung oder Verminderung der Mannschaften im Laufe dieses Jahres auf die nach §§ 5 und 7 zu zahlenden Beiträge ohne Einfluß bleibt.

Solchen Gemeinden, die im Laufe des Geschäftsjahres der Kasse beitreten, kann für das Jahr des Beitritts ein verhältnismäßiger Teil der Beiträge erlassen werden.

§ 9.

Werden die Tagelohnsätze (§ 7) anderweit festgesetzt, so tritt die sich daraus ergebende Änderung der Klasseneinteilung mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres in Kraft.

§ 10.

Für Feuerwehren, welche dem Verbande freiwilliger Wehren der Provinz Brandenburg nicht angehören, ist, neben den Jahresbeiträgen, ein Eintrittsgeld von 1 M. für jedes Mitglied der zu beteiligenden Wehr zu entrichten.

Vorbedingungen der Unterstützung.

§ 11.

Unterstützung wird von der Kasse gewährt, wenn ein Mitglied einer an ihr beteiligten Feuerwehr in Ausübung des Feuerlöschdienstes innerhalb der Provinz oder in den Grenzorten oder bei den angeordneten Übungen sich eine Verletzung oder Erkrankung zuzieht und dadurch, zeitweise oder dauernd, ganz oder teilweise erwerbsunfähig wird oder ums Leben kommt.

Dasselbe gilt, wenn die Feuerwehr bei gemeiner Gefahr anderer Art (Überschwemmung u. dergl.) in Tätigkeit getreten ist.

Ausnahmsweise können Unterstützungen aus der Kasse auch solchen Personen gewährt werden, welche, ohne der Feuerwehr anzugehören, diese beim Brande tätig unterstützt haben.

Umfang der Unterstützung.

§ 12.

Als Unterstützung gewährt die Kasse:

- a) bei zeitweiser Erwerbsunfähigkeit, falls diese länger als 3 Tage gedauert hat, ein nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit und der wirtschaftlichen Lage des Verletzten zu bemessendes tägliches Krankengeld bis zu 3 M.
Dauert die zeitweise Erwerbsunfähigkeit länger als 3 Monate, so wird für die fernere Zeit eine Rente nach den Sätzen zu b gewährt;
- b) bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente, welche, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige ist, $66\frac{2}{3}$ v. H. des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente), wenn sie dagegen nur eine teilweise ist, denjenigen Teil der Vollrente beträgt, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Die Rente ist nach Maßgabe des Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte im Durchschnitte der letzten 3 dem Unfalle vorangegangenen Kalenderjahre gehabt, und der durch Vermittelung der Ortsbehörde (Magistrat, Gemeindevorstand) festzusetzen ist; an Stelle des Jahresarbeitsverdienstes tritt bei Handels- und Gewerbetreibenden das Reineinkommen, mit welchem sie aus ihren Betrieben zu der staatlichen Einkommensteuer eingeschätzt sind. Hierbei kommt der 1500 M. übersteigende Betrag nur mit einem Drittel, der 3000 M. übersteigende dagegen nicht mehr zur Anrechnung; hatte der Verletzte keinen Arbeitsverdienst oder weniger als den 300fachen Betrag des am Orte seiner Wehr geltenden ortsüblichen Tagelohnes (§ 6), so gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300fache dieses ortsüblichen Tagelohnes. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit kann nach Anhörung der beteiligten Gemeindebehörde der Entschädigungsberechtigte auf seinen Antrag durch eine entsprechende Kapitalzahlung abgefunden werden. Der Verletzte muß vor Annahme seines Antrags darüber belehrt werden, daß er nach der Abfindung auch in dem Fall keinerlei Anspruch auf Rente mehr habe, wenn sein Zustand sich erheblich verschlechtern würde.

Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kassenbeirates steht ihm die Beschwerde nach § 21 offen;

- c) im Todesfalle eine Rente an die Witwe und die ehelichen Kinder, welche in einem Bruchteile des nach b ermittelten Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen besteht und für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung, sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre höchstens (vergl. c Absatz 3) je 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes beträgt.

Die Unterstützung der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle eingegangen worden ist.

Die den Hinterbliebenen gewährten Renten dürfen insgesamt 60 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten verhältnismäßig gekürzt.

Insofern die hiernach zulässige Gesamtrente dadurch nicht überschritten wird, kann auch hinterbliebenen Verwandten der aufsteigenden Linie, sowie Geschwistern und elternlosen Enkeln, — wenn der Verstorbene deren Ernährer war — eine Rente nach billigem Ermessen gewährt werden;

- d) die Kosten der Heilung bis zur Höhe von 300 M. Ist die gänzliche oder teilweise Wiederherstellung eines Verletzten nur in einer Heilanstalt zu erwarten, so kann die Unterbringung von der Kasse auf deren Kosten, auch wenn die Grenze von 300 M. überschritten wird, verlangt werden. In diesem Falle wird ein Bruchteil des Krankengeldes oder der Rente der Familie des Verletzten nach billigem Ermessen gewährt;
- e) ein Sterbegeld von 50 M.

§ 13.

Bei der Abmessung der Unterstützungen, welche die Kasse nach § 12 a bis d gewährt, kommt dasjenige, was in Anlaß des Unfalles vermöge eines Rechtsanspruchs aus

öffentlichen Kassen, aus öffentlicher oder privater Versicherung, oder infolge gesetzlicher Haftpflicht dritter Personen, gewährt wird, in Anrechnung. In dem Antrage auf Gewährung einer Unterstützung ist anzugeben, ob solche Ansprüche dem Verletzten zustehen.

Ändert sich nach Überweisung der Rente (§ 12 b) der Grad der Erwerbsunfähigkeit des Verletzten wesentlich, so ist die Rente anderweit festzusetzen, oder auch gänzlich zurückzuziehen.

In besonderen Fällen können ausnahmsweise auch höhere Sätze als vorstehend festgesetzt, gewährt werden.

War der Verletzte schon vor dem Unfalle leidend oder gebrechlich und ist durch diesen Umstand der Unfall veranlaßt oder mit herbeigeführt oder in seinen Folgen verschlimmert worden, so kann die sonst zu gewährende Unterstützung je nach den Umständen entsprechend ermäßigt oder auch ganz versagt werden.

Fortfall der Unterstützung.

§ 14.

Die Unterstützung fällt fort:

- a) wenn der Unfall eine Folge von Ungehorsam, Trunkenheit oder grober Fahrlässigkeit des Verletzten war;
- b) wenn der letztere seine Genesung durch Fahrlässigkeit oder Nichtbefolgung ärztlicher Vorschriften verhindert, oder wenn er durch unwahre Angaben über die Veranlassung und Art seiner Verletzung oder Erkrankung die Kasse zu hintergehen versucht.

In besonders dringenden Fällen kann eine Unterstützung auch gewährt werden, wenn der Anspruch darauf fortgefallen ist.

Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 15.

Der Beitritt zur Kasse gilt für 5 Jahre erklärt. Dieser Zeitpunkt beginnt für die derselben bereits angehörigen Mitglieder mit dem Ablaufe desjenigen Rechnungsjahres, in welchem diese Satzung in Kraft tritt und für die der Kasse später beitretenden Mitglieder mit dem Ablaufe desjenigen Rechnungsjahres, in welchem ihr Beitritt erfolgt ist. Wenn nicht 6 Monate vor Ablauf des 5jährigen Zeitraums der Austritt erklärt ist, so dauert die Mitgliedschaft auf weitere 5 Jahre fort.

Außerdem ist die Gemeinde zum Austritt berechtigt, wenn die Feuerwehr sich auflöst oder diejenigen Eigenschaften verliert, die nach § 4 zur Teilnahme an der Kasse berechtigen. In diesen Fällen kann auch die Verwaltung der Kasse der betreffenden Gemeinde die Mitgliedschaft mit einer 6 monatlichen Frist zum Ablaufe eines jeden Rechnungsjahres kündigen.

In allen Fällen (Absatz 1 und 2) gehen, unbeschadet der von den Verletzten beziehungsweise deren Hinterbliebenen gegen die Kasse erworbenen Rechte, diejenigen Verpflichtungen, welche die Kasse aus Anlaß der in der ausscheidenden Gemeinde vorgekommenen Unfälle übernommen hat, im Umfange der Satzungsbestimmungen auf die ausgeschiedene Gemeinde über, welche die Kasse hinsichtlich dieser Unfälle zu entlasten hat. Erreicht der Kapitalwert dieser Verpflichtungen nicht denjenigen

Anteil an dem Kapitalwert der gesamten Verpflichtungen der Kasse, welcher auf die ausgeschiedene Gemeinde nach dem Verhältnis ihrer letzten Jahresbeiträge zu den gesamten Beiträgen des letzten Jahres (§§ 5 und 6) entfällt, so hat dieselbe den Fehlbetrag an die Kasse abzuführen.

Wird eine an der Kasse beteiligte Gemeinde aufgelöst (geteilt oder mit einer anderen vereinigt), so gehen ihre Verpflichtungen auf die neu gebildeten Gemeinden über.

Ausgeschiedene Mitglieder haben auf das Vermögen der Kasse keinerlei Anspruch.

Verwaltung.

§ 16.

Der Direktor der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg führt, unter Aufsicht des Provinzialausschusses und unter Mitwirkung eines Beirates (§ 17), nach Maßgabe der vom Provinzialausschuß zu erlassenden Verwaltungsordnung, die laufende Verwaltung und vertritt die Kasse als deren Vorstand nach außen. Er führt den Titel „Direktor der Brandenburgischen Feuerwehrunfallkasse“. In Behinderungsfällen vertritt ihn der Generaldirektor der Land-Feuersozietät der Provinz Brandenburg.

Zu Verpflichtungen der Kasse über die Grenzen der Verwaltungsordnung hinaus, insbesondere zur Aufnahme einer Anleihe, ist die Genehmigung des Provinzialausschusses erforderlich.

§ 17.

Der Beirat besteht aus dem Direktor der Kasse, aus dem Landesdirektor und dem Generaldirektor der Land-Feuersozietät, sowie aus zwei vom Provinzialausschuß auf eine dreijährige Amtsperiode zu wählenden Vertretern der beteiligten Gemeinden und zwei auf eine gleiche Zeit vom Verbande der freiwilligen Feuerwehren zu benennenden Vertretern der beteiligten Wehren.

Den Vorsitz führt, soweit ihn nicht der Landesdirektor übernimmt, der Direktor der Kasse.

Bei einer etwaigen Auflösung des Verbandes der freiwilligen Feuerwehren geht die Wahl der Vertreter der Feuerwehren auf den Provinzialausschuß über.

§ 18.

Die gewählten Mitglieder des Beirats erhalten für die Teilnahme an den außerhalb ihres Wohnortes abgehaltenen Sitzungen Entschädigung nach Maßgabe der Verwaltungsordnung.

§ 19.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden berufen und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. In eiligen Sachen kann die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

An der Beratung über einen Unfall ist diejenige Gemeinde, bei deren Feuerwehr der Unfall sich ereignet hat, durch einen auf ihre Kosten abzuordnenden Vertreter teil zu nehmen berechtigt. Sie ist deshalb von der anberaumten Sitzung

unter Mitteilung des bezüglichen Gegenstandes der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ein Stimmrecht steht dem Vertreter der Gemeinde nicht zu.

Im übrigen regelt der Beirat seinen Geschäftsgang durch eine vom Provinzialausschuß zu bestätigende Geschäftsordnung.

§ 20.

Der Beirat hat zu beschließen über:

- a) Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors;
- b) Ausschreibung von Umlagen, die Inanspruchnahme des Rücklagebestandes und die beim Provinzialverbande zu beantragenden Zuschüsse (§§ 6 und 9);
- c) die ausnahmsweise Gewährung einer Unterstützung (§ 11 Absatz 3 und § 14 Absatz 2);
- d) die Gewährung dauernder Renten und die Abänderung oder Zurückziehung gewährter Renten (§§ 12 zu b und c, 13 Absatz 2 bis 4);
- e) Kündigung der Mitgliedschaft (§ 15 Absatz 2);
- f) Feststellung der von der ausscheidenden Gemeinde zu übernehmenden Verpflichtungen (§ 15 Absatz 3);
- g) andere ihm vom Direktor überwiesene Kassenangelegenheiten.

Er hat die Jahresrechnung (§ 22) zu begutachten und ist befugt, von dem Stande der Verwaltung durch Einsicht der Akten und Bücher der Kasse Kenntnis zu nehmen.

§ 21.

Die Beschlüsse des Beirates nach § 20 zu c sind endgültig; im übrigen steht den Beteiligten innerhalb 4 Wochen ausschließender Frist die Berufung an den Provinzialausschuß offen.

Die Entscheidung des letzteren ist endgültig.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 22.

Alljährlich hat der Direktor über die geführte Verwaltung unter Vorlegung eines Verwaltungsberichtes ordnungsmäßig Rechnung zu legen. Diese ist mit dem Gutachten des Kassenbeirates (§ 20 Absatz 2) dem Provinziallandtage zur Prüfung und Entlastung vorzulegen.

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Änderung der Satzung.

§ 23.

Abänderungen der vorstehenden Satzung können durch den Provinziallandtag beschlossen werden und bedürfen, so weit sie den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Kasse betreffen, der Allerhöchsten Genehmigung, im übrigen derjenigen des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg. Dieselben treten mit dem nächsten Geschäftsjahre in Kraft, nachdem sie vorher durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht worden sind.

Die gegenwärtigen Mitglieder der Kasse haben das Recht, aus derselben mit dem Inkrafttreten dieser Satzung auszuscheiden, insofern sie diese Absicht innerhalb 4 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung dem Direktor schriftlich anzeigen.

Auflösung der Kasse.

§ 24.

Die Kasse kann durch Beschluß des Provinziallandtages mit Allerhöchster Genehmigung aufgelöst werden.

Insofern das bei der Auflösung der Kasse vorhandene Vermögen zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen nicht ausreicht, übernimmt dieselben der Provinzialverband.

Über einen nach Erfüllung aller Verpflichtungen etwa verbleibenden Vermögensbestand bestimmt der Provinziallandtag.
